

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.10.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### Begründung

Die Petentin fordert eine anderweitige Besetzung der Tierschutzkommissionen. Sie führt als Vertreterin einer Partei, deren Anliegen der Tierschutz ist, aus, dass eine paritätische Besetzung der Tierschutzkommission auf Bundesebene gesetzlich verankert werden müsse. Dies sei auch für die Bundeswehr erforderlich. Eine fehlende Mehrheit bei einer Abstimmung, ein Vorhaben oder einen Tierversuch betreffend, müsse stets zu einem negativen Bescheid führen. Soweit Versuchsvorhaben an Tieren bereits genehmigt seien, müssten diese Vorhaben der Tierschutzkommission in der paritätischen Besetzung erneut vorgelegt werden.

Das Verhältnis der Tierschutzvertreter zu den Mitgliedern aus dem Bereich Forschung und Tierhaltung sei unausgeglichen. Dies lasse daran zweifeln, dass die beratende Tätigkeit dem Staatsziel Tierschutz, das im Grundgesetz verankert ist, dienen könne. Die in der Tierschutzkommission vertretenen Tierschützer hätten eine „Alibi“-Funktion. Ihre Partei habe daher den Verdacht, dass das Ungleichgewicht bei der Besetzung der Kommission genutzt wird, um die tierexperimentelle Forschung aufrechtzuerhalten. Im Bereich der Forschung würden zudem jährlich erhebliche Steuergelder für Tierversuche aufgewandt. Sowohl Tierschützer als auch Steuerzahler hätten das Recht auf eine präzise Abwägung der Notwendigkeit solcher Forschungsvorhaben. Allen Kommissionsmitgliedern müsse zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängige Sachverständige zu einzelnen Versuchsanträgen beratend hinzuzuziehen, sofern die Kommission zu keiner mehrheitlichen Entscheidung kommt. Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 12265 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung

zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellt Ergebnis:

Die angesprochene Tierschutzkommission auf Bundesebene dient der Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Fragen des Tierschutzes. Rechtsgrundlage ist § 16 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Das BMEL hat diese Tierschutzkommission vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Kommission besteht aus 12 Mitgliedern.

Soweit die Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen angesprochen ist, ist dies jedoch Aufgabe der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 TierSchG, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen wurden. Diese Kommissionen werden von den zuständigen Behörden über vorliegende Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben unterrichtet. Sie werden jeweils um Stellungnahme hierzu gebeten. Rechtsgrundlage ist § 32 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die zuständige Behörde kann der Kommission auch Anzeigen von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben zur Stellungnahme vorlegen, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung dies erfordern. Die Tierschutzkommissionen haben nur eine beratende Funktion. Die Genehmigung von Tierversuchen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Diese Kommissionen haben in der Regel 6 Mitglieder. Die zuständige Behörde hat bei der Berufung der Kommissionen in erster Linie darauf zu achten, dass die Kommission ihrer Zusammensetzung nach befähigt ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Mehrheit der Mitglieder muss bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung erbringen. Die Mitglieder müssen darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen. Aus den Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen werden Mitglieder ausgewählt, die aufgrund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss aus von Tierschutzorganisationen ausgewählten Mitgliedern bestehen. Dies ergibt sich aus § 42 der Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass diese Vorgaben denen des bisher geltenden Rechts gemäß § 15 Absatz 1 TierSchG a. F. entsprechen. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere im Jahr 2013 wurde kein Anlass gesehen, diese Vorgaben zu ändern, da der Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass weitere Vorgaben zur

Gewährleistung des Tierschutzes erforderlich gewesen wären. Eine inhaltlich substantielle Änderung der Vorgaben zur Tierschutzkommission nach § 15 Absatz 1 TierSchG ist nach den Ausführungen der Bundesregierung nach dem Erlass der Richtlinie 2010/63/EU nicht mehr möglich, da die Richtlinie keine national strengere Regelung gestattet. Eine Kommission, die die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen unterstützt, ist in der genannten Richtlinie nicht vorgesehen.

Weiterhin hat die Bundesregierung auf eine Reihe von Instrumenten zur Sicherstellung des Tierschutzes bei der Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen hingewiesen. Durch die strengen Bestimmungen des TierSchG und der Tierschutz- Versuchstierverordnung sei gewährleistet, dass jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren einer intensiven Prüfung bedürfe. Diese erfolge im Hinblick auf die Unerlässlichkeit, die ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere. Die zuständigen Landesbehörden würden dies im Rahmen der Anzeige- oder Genehmigungsverfahren in jedem einzelnen Fall überprüfen. Wenn die zuständige Behörde ein Versuchsvorhaben genehmigt, kann sie weiterhin zugleich festlegen, dass das Versuchsvorhaben nach seinem Abschluss durch sie zu bewerten zu ist und zu welchem Zeitpunkt diese Bewertung vorzunehmen ist. Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, unterliegen zudem der Aufsicht durch die zuständige Behörde und werden regelmäßig und im angemessenen Umfang besichtigt.

Wie ausgeführt, sind strengere nationale Regelungen rechtlich nicht möglich. Der Petitionsausschuss empfiehlt jedoch, da das Anliegen die Tätigkeit der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 TierSchG betrifft, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.